

PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Languages and Business Administration

mit den Studienschwerpunkten:

chinesischsprachiger Kulturraum;

frankophoner Kulturraum und

hispanophoner Kulturraum.

an der Fakultät Sprachen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 4. Januar 2010

- rechtsbereinigte Fassung vom 24. Oktober 2011 -

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Sprachen – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Regelstudienzeit.....	2
§ 2 ECTS-Punkte	2
§ 3 Praxismodul	2
§ 4 Prüfungsaufbau.....	2
§ 5 Fristen	3
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 10 Alternative Prüfungsleistungen	5
§ 11 Prüfungsvorleistungen.....	6
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 15 Freiversuch	8
§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und.....	9
ECTS-Punkten	9
§ 18 Prüfungsausschuss	10
§ 19 Prüfer und Beisitzer	11
§ 20 Zuständigkeiten	11
§ 21 Zweck des Bachelorprojektes.....	12
§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	12
§ 23 Zeugnisse und Bachelorurkunde	13
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist	14
§ 26 Widerspruchsverfahren	14
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	14
§ 29 Bachelorgrad.....	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan Bachelorprüfung Languages and Business Administration	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, einschließlich eines Auslandssemesters, das Praxismodul im Ausland und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 2 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Praxismodul

- (1) Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät SPR durch seine Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.
- (2) Wenn ausreichende Praxisstellen in den Ländern der Zielsprache nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte in anderen Ländern ersetzt werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxismodul der Fakultät Sprachen.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen² zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (4) Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen.
- (5) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen.

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 7 – 10 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 und 2 der PO bewertet.

§ 5 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät SPR sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.³

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen³

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer studienangabezogenen Meisterprüfung oder aufgrund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder

³ geändert aufgrund der Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der WHZ vom 19. Oktober 2011

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (5) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder alternative Prüfungsleistungen (§10) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Projektarbeit, als Fallstudienarbeit, als Portfolio, als Übung oder als Praktikumsbericht erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet und diskutiert werden. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Belegarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.

- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständige durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (6) Portfolios sind Materialsammlungen zu ausgewählten Aufgabenstellungen und Themengebieten, die nach Vorgaben des Lehrenden strukturiert sind.
- (7) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (8) Praktikumsberichte sind schriftliche Beschreibungen der Tätigkeiten am Praktikumsplatz, einschließlich der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) In Ergänzung der Gesamtnote gemäß Abs. 4 wird eine ECTS-Note vergeben. Für die Ermittlung wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-Note	% der erfolgreichen Studierenden	-	-
A	die besten 10%	-	-
B	die nächsten 25%	-	-
C	die nächsten 30%	-	-
D	die nächsten 25%	-	-
E	die nächsten 10%	-	-
FX	-	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	-	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Zuordnung der ECTS-Noten erfolgt anhand der Noten der Kohorten der Absolventen der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes

verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 15, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten

- (1) Studienzeiten, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Languages and Business Administration an der WHZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule erbracht wurden und ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

- (5) Für Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 4 entsprechend; Absatz 4 gilt außerdem für Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät SPR wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 3 Abs. 2),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 12),
 - das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 12 Abs. 4),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 2, 3),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 13 Abs. 4),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 Abs. 2 und 3),
 - den Freiversuch (§ 15),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten (§ 17),
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer sowie die Berechtigung zur Ausgabe des Bachelorprojektes (§ 19 und § 22 Abs. 4 und 6),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 28 Abs. 2),
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen im Prüfungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
- das Ausstellen von Bescheinigungen (§ 14 Abs. 6),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 14 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 23).

§ 21 Zweck des Bachelorprojektes

Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling wählt das Thema des Bachelorprojektes und kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 28 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 7. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.⁴
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät SPR einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich aus der Note für das Kolloquium und dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 16 entsprechend.

⁴ Neu mit Änderungssatzung vom 30. Juli 2010

§ 23 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät SPR und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät SPR und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt 5 Jahre.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule:
 - im Schwerpunkt chinesischesprachiger Kulturraum sind 16 ECTS im Verlauf des Studiums aus Katalog 1 zu erreichen.
 - Im Schwerpunkt hispanophoner Kulturraum sind im Verlauf des Studiums insgesamt 20 ECTS aus Katalog 1 zu erreichen.
 - Im Schwerpunkt frankophoner Kulturraum sind im Verlauf des Studiums insgesamt 24 ECTS aus Katalog 1 zu erreichen.
 - In allen Schwerpunkten sind im Verlauf des Studiums mindestens 16 ECTS aus Katalog 2 zu erreichen.
 - Auslandsmodul
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt.⁵
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom

§ 29 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt chinesischsprachiger Kulturraum; Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt frankophoner Kulturraum oder Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt hispanophoner Kulturraum verliehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 11. September 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Für Matrikel 2007 gilt bis zum Abschluss des 6. Semesters der Prüfungsplan der Prüfungsordnung vom 11. April 2007 in der Fassung vom 11. November 2008.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 genehmigt.

Zwickau, den 16. Dezember 2009

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. K.-F. Fischer
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 11. September 2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2009.

Zwickau, den 4. Januar 2010

gez.
Prof. Dr. phil. habil. Gabriele Berkenbusch
Dekanin

Legende der Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010; RK-Beschluss am 21. Juli 2010; §§ 22 Abs. 4 und PL in Modul SPR215 neu
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft.

Anlage Prüfungsplan Bachelorprüfung Languages and Business Administration⁶ Studienschwerpunkt chinesischesprachiger Kulturraum

1. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR100	Phonetik und Aussprachetraining	mP	15	100	1	4	4
SPR120	Einführung in die chinesische Sprache	sP	90	100	1	6	6
SPR102	Wirtschaft und Gesellschaft Chinas	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
WIW170	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	sP aP(Projektarbeit + Präsentation)	60	65 35	1	4	4
WIW350	Marketing	sP	90	100	1	4	4
WIW171	Mikroökonomie	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Katal.1						4

2. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR103	Chinesische Alltagskommunikation	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	6	6
SPR104	Grundlagen interkultureller Kommunikation	sP PV (Übungsportfolio)	90	100	1	4	4
SPR404	Business English I	sP	90	100	1	4	4
WIW807	Wirtschaftsmathematik/ Wirtschaftsstatistik	sP	180	100	1	6	6
WIW400	Wirtschaftsinformatik	sP aP (Belegarbeit)	120	75 25	1	6	6
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Katal.1						4

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR105	Einführung in die Fachkommunikation Wirtschaft	sP mP	90 15	75 25	1	6	6
SPR106	Studien interkultureller Kommunikation	aP (Präsentation) aP (Belegarbeit)	15	25 75	1	6	6
SPR405	Business English II	mP	15	100	1	4	4
WIW600	Leistungsprozesse (Materialwirtschaft, Produktions- u. Kostentheorie, Produktionswirtschaft)	sP aP (Beleg)	120	80 20	1	6	6
WIW501	Unternehmensführung/ Informationsmanagement	sP	120	100	1	4	4

⁶ Die Änderungen lt. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2011 sind grau hinterlegt.

	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Katal.1						4

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR107	Chinesische Unternehmenskommunikation	sP mP	60 15	75 25	1	4	4
SPR108	Chinesische Kommunikation in Hochschule u. Unternehmen	sP	90	100	1	4	4
SPR109	Schlüsselkompetenzen und Methodentraining für den Auslandsaufenthalt	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation) PV Portfolio MB I	25	75 25	1	6	6
SPR406	English for the Business Major	aP (Belegarbeit)		100	1	4	4
WIW316	Recht	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
SPR110	Auslandsmodul	Ausländische Hochschule		100	5	30	30

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR200	Unternehmenspraktikum im Ausland	aP (Praktikumsbericht)		100	1	0	30

7. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR114	Geschäftskommunikation mit China	sP mP	60 15	75 25	2	4	4
SPR115	Didaktisierung interkultureller Erfahrungen	aP (Projektarbeit) PV (Teilnahme an Übungen interkult. Lernen)		100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8
	1 Wahlpflichtmodul aus Katal.1						4
SPR701	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit Kolloquium	30	75 25	2	20	10

Studienschwerpunkt frankophoner Kulturraum

1. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR201	Französische Gemeinsprache	sP	90	100	1	6	6
SPR202	Gesellschaft und Wirtschaft Frankreichs	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	4	4
WIW170	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	sP aP (Projektarbeit + Präsentation)	60	65 35	1	4	4
WIW350	Marketing	sP	90	100	1	4	4
WIW171	Mikroökonomie	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 1						8

2. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR203	Allgemeine französische Wirtschaftsfachsprache	sP	120	100	1	6	6
SPR204	Grundlagen interkultureller Kommunikation	sP PV (Übungsportfolio)	90	100	1	4	4
SPR404	Business English I	sP	90	100	1	4	4
WIW807	Wirtschaftsmathematik/ Wirtschaftsstatistik	sP	180	100	1	6	6
WIW400	Wirtschaftsinformatik	sP aP (Belegarbeit)	120	75 25	1	6	6
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1						4

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR205	Spezielle französische Wirtschaftsfachsprache	sP aP: (Vortrag)	90 15	75 25	1	6	6
SPR206	Studien interkultureller Kommunikation	aP (Präsentation) aP (Belegarbeit)	15	25 75	1	6	6
SPR405	Business English II	mP	15	100	1	4	4
WIW600	Leistungsprozesse (Materialwirtschaft, Produktions- u. Kostentheorie, Produktionswirtschaft)	sP aP (Beleg)	120	80 20	1	6	6
WIW501	Unternehmensführung/ Informationsmanagement	sP	120	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul, Katalog 1						4

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr.10	
	Pflichtmodule						
SPR220	Fachkommunikation französisches Recht	sP	90	100	1	4	4
SPR221	Schlüsselkompetenzen und Methodentraining für den Auslandsaufenthalt	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation) PV (Portfolio)	20	75 25	1	6	6
SPR406	English for the Business Major	aP (Belegarbeit)		100	1	4	4
WIW316	Recht	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8
	1 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1						4

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr.10	
SPR209	Auslandsmodul	Ausländische Hochschule		100	5	30	30

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR200	Unternehmenspraktikum im Ausland	aP (Praktikumsbericht)		100	1	0	30

7. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR222	Globalisierung aus französischer Perspektive	sP aP (Belegarbeit/Referat)	90 15	75 25	2	4	4
SPR216	Didaktisierung interkultureller Erfahrungen	aP (Projektarbeit) PV (Teilnahme an Übungen zum interkult. Lernen)		100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8
	1 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1						4
SPR701	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit Kolloquium	30	75 25	2	20	10

Studienschwerpunkt hispanophoner Kulturraum

1. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR320	Einführung Allgemesprache und Wirtschaftsspanisch	sP aP (Präs.)	90 15	75 25	1	6	6
SPR302	Gesellschaft und Wirtschaft im hispanophonen Wirtschaftsraum	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
WIW170	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	sP aP (Projektarbeit + Präsentation)	60	65 35	1	4	4
WIW350	Marketing	sP	90	100	1	4	4
WIW171	Mikroökonomie	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Kata.1						8

2. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR303	Allgemeines Spanisch und Wirtschaftsspanisch	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	6	6
SPR304	Grundlagen interkultureller Kommunikation	sP PV (Übungsportfolio)	90	100	1	4	4
SPR404	Business English I	sP	90	100	1	4	4
WIW807	Wirtschaftsmathematik/ Wirtschaftsstatistik	sP	180	100	1	6	6
WIW400	Wirtschaftsinformatik	sP aP (Belegarbeit)	120	75 25	1	6	6
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Kata.1						4

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR305	Aufbaumodul Wirtschaftsspanisch	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	6	6
SPR306	Studien Interkultureller Kommunikation	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation)	15	75 25	1	6	6
SPR405	Business English II	mP	15	100	1	4	4
WIW600	Leistungsprozesse (Materialwirtschaft, Produktions- u. Kostentheorie, Produktionswirtschaft)	sP aP (Beleg)	120	80 20	1	6	6
WIW501	Unternehmensführung/ Informationsmanagement	sP	120	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	1 Wahlpflichtmodul aus Katalog1						4

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR321	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile I	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	4	4
SPR308	Kommunikation in Hochschule u. Unternehmen	aP (Präsentation) sP	15 60	25 75	1	4	4
SPR309	Schlüsselkompetenzen und Methodentraining für den Auslandsaufenthalt	aP (Belegarbeit) PV (Portfolio)		100	1	6	6
SPR406	English for the Business Major	aP (Belegarbeit)		100	1	4	4
WIW316	Recht	sP	90	100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
SPR310	Auslandsmodul	Ausländische Hochschule		100	5	30	30

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR200	Unternehmenspraktikum im Ausland	aP (Praktikumsbericht)		100	1	0	30

7. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
	Pflichtmodule						
SPR322	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile II	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	2	4	4
SPR317	Didaktisierung interkultureller Erfahrungen	aP Projektarbeit) PV (Teilnahme an Übungen zum interkult. Lernen)		100	1	4	4
	Wahlpflichtmodule						
	2 Wahlpflichtmodule aus Katalog 2						8
	1 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1						4
SPR701	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit Kolloquium	30	75 25	2	20	10

Wahlpflichtmodule

Katalog 1: Sprachen, Kommunikation, Interkulturelle Kommunikation, Forschungsmethoden, Wirtschaft

Modulnummer	Module Sprachen	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
SPR501	Einführungskurs Italienisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR502	Aufbaukurs Italienisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR503	Einführungskurs Portugiesisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR504	Aufbaukurs Portugiesisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR505	Einführungskurs Spanisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR506	Aufbaukurs Spanisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR507	Oberkurs Spanisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR508	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche Spanische Wirtschaftskommunikation	sP aP (Projektarbeit)	90	60 40	1	4	4
SPR509	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche und schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation)	20	50 50	1	4	4
SPR510	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	aP (Präsentation) sP	15 60	50 50	1	4	4
SPR511	Oberkurs Portugiesisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR512	Perfektionskurs Portugiesisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR513	Perfektionskurs Spanisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR514	Einführungskurs Katalanisch	sP aP (Präsentation)	60 15	75 25	1	4	4
SPR515	Wissen über Sprache	sP	90	100	1	4	4
SPR520	Einführungskurs Französisch	sP	90	100	1	4	4
SPR521	Aufbaukurs Französisch	sP	90	100	1	4	4
SPR522	Wirtschaftsfranzösisch: Aktuelle Themen aus Wirtschaft u. Unternehmen	aP (Beleg) aP (Beleg) aP (Präsentation)	15	35 35 30	1	4	4
SPR525	Oberkurs Französisch	sP	90	100	1	4	4
SPR526	Wirtschaftskommunikation Französisch	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	4	4
SPR527	Tourismus in Frankreich	aP (Präsentation)	20	100	1	4	4
SPR528	Französische Gemeinsprache Aufbaukurs	sP	90	100	1	4	4
SPR540	Grundkurs Russisch 1	sP	90	100	1	4	4
SPR541	Grundkurs Russisch 2	sP mP	60 15	75 25	1	4	4
SPR542	Wirtschaftsrussisch Vorkurs	sP mP	60 15	75 25	1	4	4
SPR543	Wirtschaftsrussisch	sP	90	100	1	4	4

Modulnummer	Module Kommunikation, Interkulturelle Kommunikation, Forschungsmethoden	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in %	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
SPR551	Interkulturelle Verhandlung	sP	90	100	1	4	4
SPR552	Mediation nach Rosenberg	aP (Belegarbeit u. Präsentation)	30	100	1	4	4
SPR553	Einführung in die Konversationsanalyse	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation)	15	60 40	1	4	4
SPR554	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	sP aP (Belegarbeit)	60	50 50	1	4	4
SPR555	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation)	15	75 25	1	4	4
SPR556	Kommunikative Kompetenz im fremdsprachigen Kontext	aP (Portfolio) aP (Präs./Übung)	20	50 50	1	4	4
SPR560	Basics of Academic and Business English	sP aP (Präsentation)	60 15	50 50	1	4	4
SPR561	Applied Linguistics and Cultural Studies UK & US	sP aP (Präsentation)	90 15	75 25	1	4	4
SPR562	Public Relations and the Media	aP (Belegarbeit) aP (Präsentation)	15	50 50	1	4	4
SPR563	Advanced Business English	aP (Belegarbeit mit Präsentation)	15	100	1	4	4
SPR564	English Refresher	aP (Präsentation) aP (Belegarbeit)	15	25 75	1	4	4
Modulnummer	Freie Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in %	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
SPR571	Wahlmodul I	Siehe Modul					
SPR572	Wahlmodul II	Siehe Modul					
Modulnummer	Module Wirtschaft	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in %	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
WIW172	Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	sP	90	100	1	4	4
WIW175	Finanzwissenschaft	aP (Belegarbeit) aP (Vortrag)		50 50	1	4	4
WIW176	Geld- und Kredit	sP	90	100	1	4	4
WIW180	Ordnungspolitik	aP (Belegarbeit) aP (Vortrag)		60 40	1	4	4
WIW181	Wettbewerbspolitik	aP (Belegarbeit) aP (Vortrag)		60 40	1	4	4
WIW200	Externes Rechnungswesen	sP	90	100	1	4	4
WIW314	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	120	100	1	4	4
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	sP	120	100	1	4	4
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	sP	180	100	1	6	6
WIW370	Dienstleistungsmarketing	sP PV (Projektarb.)	90	100	1	4	4
WIW371	Industriegütermarketing/ Marketingkonzeption	sP PV (Projektarbeit)	90	100	1	4	4
WIW372	Internationales Marketing und Marketingkonzeption	sP PV (Projektarb.)	90	100	1	4	4
WIW388	Interkulturelles Marketing	sP	90	66,67	1	6	6

		aP (Projektarbeit)		33,33			
WIW401	Systemmanagement	sP	120	100	1	4	4
WIW470	Personalmanagement/ Organisation	sP	90	100	1	4	4
WIW475	E-Business/ HRM	aP (Präsentation Projekt)		100	1	4	4
WIW502	Internes Rechnungswesen	sP	90	100	1	4	4
WIW537	Public Management	sP oder sP + aP (Projekt) oder aP (Projekt)	120 90	100 30 + 70 100	1	4	4
WIW540	Sozial- und Wirtschaftsge- schichte	sP aP (Übungen) aP (Beleg + Re- ferat)	90	30 30 40	1	4	4
WIW560	Finanzierung, Financial Report- ing	sP	90	100	1	4	4
WIW605	Produktionsplanung und - steuerung	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4
WIW833	Quantitative Planung	sP aP (Projekt)	90	80 20	1	4	4
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	sP PV(Beleg)	90	100	1	4	4
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialfor- schung	aP (Beleg)		100	1	4	4
WIW877	European Business	aP(Beleg) aP(Präsentation)	30	50 50	1	6	6
WIW878	Cross-Cultural Management for the Global Marketplace	aP(Beleg) aP(Präsentation)	30	50 50	1	6	6

Katalog 2: Wahlpflichtmodule für die Wirtschaftsfachprofile

Marketing

Unternehmensführung

Unternehmenslogistik

betriebliche Informationssysteme – SAP/ ERP-Systeme alternativ SAP/ PLM-Systeme

Human Resource Management

Finanzmanagement

International Economics

Fachprofil Marketing

Modul- num- mer	Modul	Art	Dauer in Mi- nuten	Gewich- tung in Modul- note in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS- Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW360	Marketing-Instrumente I Produktpolitik, Kontrahierungs- politik	sP	90	100	1	4	4
WIW361	Marketing-Instrumente II Kommunikationspolitik, Distri- butionspolitik	sP	90	100	1	4	4
WIW362	Verhaltens- u. Informations- grundlage des Marketing - Kon- sumentenverhalten, Marktfor- schung	sP	90	100	1	4	4
WIW363	Spezielle Themen des Marke-	aP (Belegarbeit)		66,67	1	4	4

	ting: Marketing-Konzeptionen	aP (Vortrag)		33,33			
WIW364	Marketing- Fallstudien	aP (Projektarbeit u. Präsentation)		100	1	4	4

Fachprofil Unternehmensführung

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW526	Führungskompetenz	sP aP (Präsentation) aP (Belegarbeit) aP (Vortrag)	90	25 25 25 25	1	4	4
WIW527	Strategisches Management	sP aP (Projekt)	90	50 50	1	4	4
WIW529	Internationale Wirtschaft u. Management	sP aP (Belegarbeit)	90	30 70	1	4	4
WIW530	Spezielle Themen der Unternehmensführung	aP (Beleg)		100	1	4	4
WIW533	Management-Planspiel II	aP (Belegarbeit)		100	1	4	4

Fachprofil Unternehmenslogistik

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW675	Unternehmenslogistik I	sP aP (Belegarbeit)	90	70 30	1	10	10
WIW685	Unternehmenslogistik II	sP aP (Belegarbeit mit Präsentation)	90	70 30	1	10	10

Fachprofil betriebliche Informationssysteme

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
ERP-Systeme							
WIW402	Einführung prozessorientierte, betriebliche Informationssysteme	sP PV (Beleg)	90	100	1	4	4
WIW403	SAP-Organisation/HR	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4
WIW404	SAP- Planung	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4
WIW405	SAP-Steuerung	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4
WIW535	Controlling mit SAP	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4
PLM-Systeme							
WIW406	Einführung produktorientierte, betriebliche Informationssysteme	sP PV (Beleg)	90	100	1	4	4
WIW407	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion/ E-und C-Technologien	sP aP (Belegarbeit)	60	50 50	1	6	6
WIW408	Elektronisches Engineering- und Produktdatenmanagement (PDM)	sP aP	90	50 50	1	6	6
WIW409	Elektronische Produktpräsentation und elektronischer Vertrieb	aP (Belegarbeit)		100	1	4	4

Fachprofil Human Resource Management

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90	100		4	4
WIW471	Grundlagen des Human Resource Management	sP aP (Präsentation der Projektarbeit)	60	50 50	1	4	4
WIW472	Regionale Personalentwicklung	aP (Projektarbeit u. Präsentation)		100	1	4	4
WIW473	Spezielle Themen des Human Resource Management	aP (Beleg) aP (Präsentation)		60 40	1	4	4
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aP (Projektarbeit)		100	1	4	4

Fachprofil Finanzmanagement

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW594	Geld- und Kapitalmärkte	sP	90	100	1	4	4
WIW595	Spezielle Themen des Finanzmanagements	aP (Beleg und Präsentation)		100	1	4	4
WIW596	Unternehmensbewertung und Rating	sP aP (Projekt)	60	50 50	1	4	4
WIW597	Betriebliche Finanzplanung II	sP	90	100	1	4	4
WIW598	Betriebliche Finanzplanung I	sP	90	100	1	4	4

International Economics (diese Module können auch einzeln als WPF-Module wie im Katalog 1 gewählt werden)

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in%	Gewichtung in Gesamtnote		ECTS-Punkte
					Vor Matr.10	Ab Matr. 10	
WIW184	World Trade 1: Theory of International Trade	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	1	4	4
WIW185	World Trade 2: Globalization and International Financial Markets	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	1	4	4
WIW186	World Trade 3: International Organizations	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	1	4	4
WIW187	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	1	4	4
WIW188	Economic Systems 2: Emerging and Developing Economies in Comparative Perspective	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	1	4	4

aP alternative Prüfungsleistung
 mP mündliche Prüfungsleistung
 sP schriftliche Prüfungsleistung
 PV Prüfungsvorleistung